

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Bearbeitungsstand des RefE: 11.07.2025 07:44

Wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfes nebst Synopse mit E-Mail vom 06.08.2025 und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus städtischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die Stellungnahmefrist in der Sommerferienzeit war erheblich zu kurz, um die Expertise von Praktikerinnen und Praktikern unserer Mitgliedsstädte zu den vorgeschlagenen Regelungen einzuholen und zwischen den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Anders als beim Entwurf zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) in der 20. Legislaturperiode ist dem Referentenentwurf ein Entwurf der Mantelverordnung/Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) nicht beigefügt. Eine vollumfängliche Stellungnahme ist mit diesen Unterlagen nicht möglich. Insbesondere fehlen die notwendigen Informationen über die Details zur Umsetzung und den Möglichkeiten der Anerkennung des neuen digitalen Unterrichts. Damit können die Auswirkungen der Änderungen aber nicht mit erheblicher Detailschärfe beurteilt werden. Das gilt auch für den von Gesetz- und Verordnungsänderung hervorgerufenen Erfüllungsaufwand.

Eine Kommentierung ist infolge der kurzen Stellungnahmefrist nur bezüglich einzelner Änderungspunkte möglich und kann nicht umfassend erfolgen. Für eine vertiefte Würdigung wäre eine längere Beteiligungsfrist zwingend erforderlich gewesen. Weitergehende Stellungnahmen behalten wir uns entsprechend vor.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Fahrerqualifizierungsnachweisen (FQN) liegt mindestens teilweise bei den unteren Fahrerlaubnisbehörden der Städte und Landkreise. Sie sind bezüglich der geplanten Änderungen im Bereich der Weiterbildung von Berufskraftfahrern auch zuständig für die Anerkennung und Überwachung. Sie müssen prüfen, ob Räume und Präsenzveranstaltungen geeignet sind und die technische Ausstattung und Durchführung von synchronen und asynchronen Weiterbildungen den geplanten Regelungen entspricht.

Als Deutscher Städtetag unterstützen wir die mit den Änderungen verfolgten Ziele, dem Fachkräftemangel im Güterverkehr entgegenzuwirken, die Qualifizierung zu modernisieren und Bürokratie abzubauen.

Modifikationen des Entwurfs

Die vorgesehenen Regelungen des Referentenentwurfs entsprechen überwiegend den Regelungen des Gesetzesentwurfs mit gleicher Bezeichnung aus der 20. Legislaturperiode (BT-Drs. 20/12568). Zu dem Referentenentwurf hat die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände mit Datum vom 22.02.2024 (Aktenzeichen 66.05.18 (DST), III/850-20 u. III/850-15 (DLT)) Stellung genommen. Darauf verweisen wir entsprechend.

Mit der Neueinbringung des Gesetzentwurfs in der 21. Legislaturperiode erfolgen drei inhaltliche Modifikationen, die wir im Wesentlichen begrüßen:

1. Einführung von Stornierungsmöglichkeiten von fehlerhaften Eintragungen im Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR).

Die Fahrerlaubnisbehörden haben bisher keine Möglichkeit, Datensätze zu korrigieren, bei denen beispielsweise verschiedene Weiterbildungen zur gleichen Person, mit unterschiedlichen Personendaten gespeichert wurden. Fatales Ergebnis ist, dass es zu einer Person mehrere Datensätze im BQR geben kann.

Doppeleintragungen könnten aus unserer Sicht dadurch vermieden werden, dass die Ausbildungsstätten ebenfalls Daten zum ausgestellten FQN einsehen und damit selbst zu diesem Datensatz die neuen Weiterbildungen hinterlegen könnten.

2. Aufnahme einer Bußgeldvorschrift für den Fall, dass Unterricht mit Ausbildern durchgeführt wird, die nicht im Anerkennungsbescheid genannt sind.

Die Aufnahme einer solchen Vorschrift stärkt den Vollzug und die Regeltreue der Ausbildungsorganisationen, die zuständigen Behörden über personelle Veränderungen kurzfristig zu unterrichten und Qualifizierung nur mit dem entsprechend geschulten Personal vorzunehmen.

3. Verlängerung eines Ausnahmetatbestands von der Qualifizierungspflicht für Kraftfahrzeuge im ländlichen Raum.

Der Entfall der Ausnahmemöglichkeit würde zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung durch neu und zusätzliche Qualifizierungspflichten führen.

In Bezug auf die inhaltlichen Modifikationen ist ein zu erwartender Mehraufwand für die zuständigen Stellen nicht unmittelbar bezifferbar. Zum Erfüllungsaufwand der gesamten

Änderung verweisen wir auf die umfassende Herleitung in unserer Stellungnahme vom 22.02.2024, dem bei der Überarbeitung der Begründung nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Einen höheren Mehraufwand erwarten wir in Bezug auf die Überwachung der Ausbildung und des Ausbildungspersonal sowie beim Vollzug der zuständigen Bußgeldvorschrift.

Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 9 Abs. 3

Konkret bedeutet die Änderung des BKrFQG durch den neuen digitalen Unterricht sowohl für die Anerkennungsbehörden als auch für die jeweiligen Ausbildungsstätten, die aktuell im Besitz einer entsprechenden Anerkennung sind, ein neues und unter Umständen umfangreiches Verwaltungsverfahren, um zumindest die neuen digitalen Unterrichte anerkennen zu lassen. Dazu wären z.B. Konzepte zur Umsetzung dieser Unterrichte, geeignete Hardware, geeignetes Personal, das mit der Hardware vertraut ist, u. ä. durch die Anerkennungsbehörden zu prüfen. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Länder (Kommunen) ist damit bedeutend unterschätzt (S. 10) und müsste weiterhin entsprechend angepasst und korrigiert werden.

Zu § 14 Nr. 4 c

Die Eintragungen im Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) werden um die Art und der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht, aufgeschlüsselt nach Unterrichtsarten ergänzt. Wir fordern für die Überwachung zusätzlich den Eintrag des jeweiligen Unterrichtleiters. Nur durch Angabe der Person kann verlässlich geprüft werden, ob diese für die Durchführung der Unterrichte (vollumfänglich) anerkannt ist und aufgrund eigener Fortbildung die persönliche Eignung zu unterrichten aufrecht erhält.

Zu § 21 Abs. 1 neue Nr. 2

Unter den Behörden, an die Daten aus dem BQR übermittelt werden dürfen, werden neu auch die Genehmigungsbehörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz genannt. Diese sind nicht zwingend identisch mit den Anerkennungsbehörden nach dem BKrFQG. Dies bedeutet, dass die abweichend ressortierenden zusätzliche Behörden ebenfalls einen kostenpflichtigen technischen Zugriff auf das BQR bekommen müssen.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden geplanten Änderungen der BKrFQV sind mögliche weitere Auswirkungen aktuell nicht abschätzbar.

Weitergehende Belastungen der Behörden

Sofern die Neufassung der Mantelverordnung bezüglich der Ukraine zukünftig das Ausstellen von Fahrerkarten oder Fahrerqualifizierungsnachweisen für diesen Personenkreis ermöglicht, ist umgehend mit entsprechender Vorsprache von ukrainischen Kraftfahrern zu rechnen. Hierdurch ist ebenfalls mit nicht erfassten Mehraufwänden zu rechnen.

Weitergehende Regelungsnotwendigkeiten

Unserer Mitgliedschaft vermisst weiterhin die Regelungen **zur Fachkundeprüfung (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 FEV)**. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes ist die frühere „Ortskundeprüfung“ für Taxifahrer als Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 7 FEV a.F. entfallen. Als neue erleichterte niedrigschwellige Voraussetzung zur Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wurde als Ersatz gemeinsam für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr ein Nachweis der Fachkunde für das Fahrpersonal eingeführt (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 FEV). Das vormalige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hatte angekündigt, für einen bundeseinheitlichen Vollzug möglichst zeitnah die inhaltlichen und formalen Anforderungen an den neuen vereinfachten Qualifikationsnachweis konkret auszugestalten, und Regelungen zum Übergang und zur Wahrung des Besitzstandes zu schaffen. Trotz positiver weiterer Ankündigungen und Terminpläne stehen die entsprechenden Regelungen weiterhin aus, mit erheblichen Folgen für Genehmigung, Prüfung und Qualifikation des Fahrpersonals.

Da aktuell von den Antragstellenden ein Fachkundenachweis unverschuldet nicht erbracht werden kann, kann die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr ab Inkrafttreten der PBefG-Novelle zum 02.08.2021 abweichend von § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV nur ohne Vorlage des Nachweises erteilt werden. Die so erteilten Genehmigungen erreichen bald ihren maximalen Gültigkeitszeitraum (Ablauf von fünf Jahren). Bisher werden die Genehmigungsinhaber daher z.B. beauftragt, den Nachweis der Fachkunde spätestens zum Zeitpunkt der ersten Verlängerung vorzulegen. Auch diese Übergangsregelungen droht ins Leere zu laufen, wenn die Regelungen nicht unverzüglich geschaffen werden.